

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1657

KR.Nr. I 086/2012

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp: Stellenprozentverschiebung beim Obergericht (19.06.2012)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Anlässlich des Rücktritts von Oberrichter Pfister wurde dessen 100%-Stelle, die während seines krankheitsbedingten Ausfalls teilweise auf das Richterkollegium aufgeteilt worden ist, zuerst auf 50% gekürzt. Durch freiwilligen Verzicht eines Mitgliedes des Obergerichts wurde es dann immerhin möglich, die ursprüngliche 100%-Stelle noch als 70%-Stelle auszuscheiden.

Die provisorische Verschiebung, die im Mai 2011 der JUKO zur Kenntnis gebracht wurde, wurde damit definitiv.

Da es für die potenziellen Interessenten natürlich eine grosse Rolle spielt, ob sie für ein Teilpensum oder ein Vollamt kandidieren, hat die durch das Richterkollegium selbständig vorgenommene definitive Kürzung der frei werdenden Oberrichterstelle eine erhebliche Wirkung auf den Kreis der Kandidierenden.

Diese Praxis kann in Zukunft dazu führen, dass nie mehr eine 100%-Stelle am Obergericht ausgeschrieben wird, weil die für ein Teilpensum gewählten Bisherigen ihr Pensum aufstocken können.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass bei einem Rücktritt des Inhabers einer 100%-Stelle, diese Stelle durch bisherige Oberrichter unter sich aufgeteilt wird und dadurch nur noch als Teilpensum ausgeschrieben werden kann?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen, dass bei Vakanzen im Obergericht häufig (informell) keine „Allrounder“ mehr gesucht werden, sondern Spezialisten für Versicherungsrecht, für Strafrecht, für Verwaltungsrecht etc.?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass ein als eben solcher Spezialist (siehe Frage 2) gewählter Oberrichter nun sein Teilpensum aus einem andern Spezialgebiet aufstockt?
4. Wie könnte der Kantonsrat die Möglichkeit erhalten, diese selbständige Aufstockung der Stellen, die durch den Kantonsrat als Teilpensum festgelegt und gewählt wurden, zu regeln? Beispielsweise in dem Sinne, dass die Pensen am Obergericht durch die Oberrichter wohl selbständig verteilt werden dürfen, dass aber beim Rücktritt, bzw. der Neuwahl wieder die ursprüngliche Stellenprozentzahl zur Disposition steht?
5. Welche Möglichkeit sieht der Regierungsrat, in Zukunft zu verhindern, dass bei einem Rücktritt die frei werdende Stelle in den Stellenprozenten gekürzt werden kann?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass bei einem Rücktritt des Inhabers einer 100%-Stelle, diese Stelle durch bisherige Oberrichter unter sich aufgeteilt wird und dadurch nur noch als Teilpensum ausgeschrieben werden kann?

Als Oberrichter Peter Pfister seinen Rücktritt per Ende Juli 2012 erklärte, betrug sein Pensum nur noch 50 %. Auf Ende 2010 wurde nämlich sein Anstellungsverhältnis aufgrund der Bestimmung von § 174 Abs. 1 lit. b des Gesamtarbeitsvertrages im Umfang von 50 % aufgelöst, da er in diesem Zeitpunkt seit einem Jahr zu 50 % infolge Krankheit arbeitsunfähig gewesen war. Während des Jahres 2010 hatten Oberrichterin Marianne Jeger (zu 20 %) und Oberrichter Thomas Flückiger (zu 30 %) den hälftigen Teil des Arbeitspensums von Oberrichter Pfister übernommen.

Das Obergericht teilte der Justizkommission mit Schreiben vom 4. Januar 2011 mit, es plane in analoger Anwendung von § 29 Abs. 1 lit. d^{ter} des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BGS 125.12) vorzugehen und das weggefallene Pensum von Oberrichter Pfister von 50 % bis zum Ende der Amtsperiode zu 30 % Oberrichter Flückiger (zusätzlich zu dessen 70%-Pensum) und zu 20 % Oberrichterin Jeger (zusätzlich zu ihrem 80 %-Pensum) zuzuschlagen. Bevor der entsprechende Beschluss gefasst werde, ersuche es jedoch die Justizkommission als Vertreterin der Wahlbehörde, eine allfällig abweichende Rechtsauffassung mitzuteilen. In ihrer Sitzung vom 5. Mai 2011 erklärte die Justizkommission daraufhin ausdrücklich, sie sei mit dem entsprechenden Vorgehen einverstanden. In der Folge erhöhte das Obergericht mit Beschluss vom 16. Mai 2011 das Pensum von Oberrichterin Jeger um 20 % und dasjenige von Oberrichter Flückiger um 30 %, jeweils mit Wirkung bis Ende der Amtsperiode, d.h. bis 2013.

Bei seinem Rücktritt am 16. April 2012 war also Oberrichter Pfister nur noch Inhaber eines 50 %-Pensums. Im Hinblick auf die Ersatzwahl verzichtete dann Oberrichterin Jeger auf 20 % ihres Pensums, damit ein 70 %-Pensum ausgeschrieben werden konnte.

3.1.2 Zu Frage 2:

Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen, dass bei Vakanzen im Obergericht häufig (informell) keine „Allrounder“ mehr gesucht werden, sondern Spezialisten für Versicherungsrecht, für Strafrecht, für Verwaltungsrecht etc.?

Bei der Ausschreibung der diesjährigen Vakanz, wie auch in früheren Ausschreibungen, wurden keine Spezialkenntnisse verlangt. Als fachliche Voraussetzung wurde im Stelleninserat „mehrjährige juristische Erfahrung in der Rechtsprechung, der Verwaltung oder in der Advokatur“ angegeben. Es war in der diesjährigen, wie auch in früheren Wahlen auch keineswegs so, dass im Selektionsverfahren Spezialisten gesucht wurden. Die Oberrichterinnen und Oberrichter werden sehr vielseitig in diversen Kammern eingesetzt. Wo besondere Spezialkenntnisse vorliegen, versucht das Obergericht natürlich, diese durch einen Einsatz der Spezialisten in den entsprechenden Kammern auch zu nutzen. Die Wahlen in die Kammern erfolgen durch das Gesamtgericht (§ 29 Abs. 1 lit. d GOG).

Im Übrigen hat das Obergerichtspräsidium in der Vergangenheit die Justizkommission jeweils darüber informiert, in welcher Kammer Bewerberinnen und Bewerber voraussichtlich eingesetzt würden.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass ein als eben solcher Spezialist (siehe Frage 2) gewählter Oberrichter nun sein Teilpensum aus einem andern Spezialgebiet aufstockt?

Mit dieser Frage ist offenbar Oberrichter Flückiger angesprochen, der in seiner Tätigkeit als Gerichtsschreiber beim Bundesgericht Spezialkenntnisse im Sozialversicherungsrecht erworben hat. Wie ausgeführt, sind die Oberrichterinnen und Oberrichter polyvalent in verschiedenen Rechtsgebieten tätig und sie werden nicht als Spezialisten gewählt. Sie sind in der Regel vorwiegend in einer Kammer mit ihrem Spezialgebiet, daneben aber auch in anderen Kammern oder Gerichten tätig.

Nach dem krankheitsbedingten Wegfall von 50 % des Pensums von Oberrichter Pfister mussten Oberrichter Flückiger und Oberrichterin Jeger diese 50 % vorerst in der Zivilkammer ersetzen. Oberrichter Flückiger wird, wie bis anhin, auch nach dem Amtsantritt der neu gewählten Oberrichterin zum überwiegenden Teil in seinem Spezialgebiet Sozialversicherungsrecht tätig sein.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wie könnte der Kantonsrat die Möglichkeit erhalten, diese selbständige Aufstockung der Stellen, die durch den Kantonsrat als Teilpensum festgelegt und gewählt wurden, zu regeln? Beispielsweise in dem Sinne, dass die Pensum am Obergericht durch die Oberrichter wohl selbständig verteilt werden dürfen, dass aber beim Rücktritt, bzw. der Neuwahl wieder die ursprüngliche Stellenprozentzahl zur Disposition steht?

Es ist vorab klarzustellen, dass vorliegend keine selbständige Aufstockung eines durch den Kantonsrat festgelegten Teilpensums vorgenommen worden ist. Wie zur Frage 1 ausgeführt, hatte das Obergericht in Absprache mit der Justizkommission des Kantonsrates ein durch Krankheit frei gewordenes Teilpensum auf gewählte Oberrichter, die lediglich ein Teilpensum ausübten, aufgeteilt. Das Obergericht hatte damit die Voraussetzungen für eine bestmögliche Weiterführung der richterlichen Arbeit in der Zivilkammer geschaffen. Durch den Verzicht von Oberrichterin Jeger auf ihr 20 %-Pensum konnte bei der Neuwahl alsdann ein 70 %-Pensum an Stelle eines 50 %-Pensums ausgeschrieben werden.

Nach dem geltenden Recht kann einerseits der Kantonsrat freie Stellen am Obergericht in teilmantliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % aufteilen (§ 23 Abs. 1^{bis} GOG), andererseits ist das Gesamtgericht zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um Veränderungen des Beschäftigungsgrades der Richter während der Amtsperiode, wobei die Summe der Stellenprozente insgesamt nicht verändert werden darf (§ 29 Abs. 1 lit. d^{ter} GOG). Diese gesetzliche Lösung ist sinnvoll und erlaubt dem Obergericht, jeweils die Bedürfnisse des Gerichts und der Richter unter einen Hut zu bringen. Dies hatte gerade der vorliegende Fall von Oberrichter Pfister gezeigt, wo der gesundheitsbedingte Wegfall eines Pensums durch eine Veränderung des Beschäftigungsgrades der bereits gewählten Richter aufgefangen werden konnte. Diese Flexibilität hat sich bewährt, hat nie zu Problemen geführt und sollte so beibehalten werden.

Die von den Interpellanten angestrebte Änderung würde darin bestehen, dem Obergericht die Kompetenz zur Behandlung von Gesuchen der Richter um Veränderungen des Beschäftigungsgrades während der Amtsperiode wegzunehmen und dem Kantonsrat zu übertragen. Dies würde aber zufolge Wegfalls der Flexibilität und der Zunahme des bürokratischen Aufwandes mit vermehrten Vorlagen zu Händen des Kantonsrates eine klare Verschlechterung gegenüber der zurzeit gültigen Situation führen.

3.1.5 Zu Frage 5:

Welche Möglichkeit sieht der Regierungsrat, in Zukunft zu verhindern, dass bei einem Rücktritt die frei werdende Stelle in den Stellenprozenten gekürzt werden kann?

Wie ausgeführt, kann der Kantonsrat durch eine entsprechende Gesetzesänderung erreichen, dass einmal vergebene Pensen auf alle Zeiten festgeschrieben sind und nur durch ihn verändert werden können. Dies würde dem Obergericht die Betriebsführung erschweren. Auch ein Gericht muss, wie jede Amtsstelle, auf persönliche Anliegen oder gesundheitliche Einschränkungen der Richter und Richterinnen mit Veränderungen des Beschäftigungsgrades reagieren können, die über das Ende der Amtsperiode hinaus Gültigkeit haben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Obergericht (2)
Gerichtsverwaltung (2)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat